**20. Wahlperiode** 26.06.2024

## **Antwort**

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernd Schattner, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

- Drucksache 20/11773 -

## Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz hat der Tierschutz in Deutschland ein hohes Ansehen gewonnen. Im ihrem Koalitionsvertrag haben die Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP festgelegt (www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutzgesetz-aenderun g.html), das bisherige Gesetz zu ändern sowie noch bestehende Vollzugs- und Rechtslücken im Bereich des Tierschutzes zu schließen. Am 1. Februar 2024 wurde dazu ein Referentenentwurf der Bundesregierung veröffentlicht (www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/047-tierschutzgesetz.html), dessen Intention es ist, den Tierschutz bei der Nutzung und Haltung zu stärken.

 Sollen nach Plänen der Bundesregierung künftig Schlachthöfe per Video überwacht werden und dies den zuständigen Veterinärbehörden übermittelt werden (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Re ferentenentwuerfe/tierschutzgesetz.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=6&tr k=public post comment-text)?

Das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes sieht eine Verpflichtung der Betreiber von Schlachteinrichtungen zur Aufzeichnung tierschutzsensibler Vorgänge am Schlachthof vor. Diese Videoaufzeichnungen sind der zuständigen Behörde vom Betreiber der Schlachteinrichtung zum Abruf zur stichprobenartigen sowie anlassbezogenen Sichtung bereitzustellen.

2. Sollen nach Plänen der Bundesregierung mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes noch öffentliche Pferdemärkte bzw. Auktionen von Nutztieren erlaubt sein, und wenn ja, welche (www.bmel.de/SharedDocs/Down loads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/tierschutzgesetz.pdf?\_\_ blob=publicationFile&v=6&trk=public post comment-text)?

Das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes sieht die Einführung von Anforderungen an gewerbsmäßige Händler und/oder Züchter von Wirbeltieren, die keine Nutztiere oder Pferde sind, vor. Händler und/oder Züchter dürfen ihre Tiere nicht auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen anbieten oder abgeben. Dies gilt nicht für Veranstaltungen auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen, für deren Durchführung dem Betreiber eine behördliche Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 7 oder 8 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes erteilt wurde. Dies trifft auch auf die genannten Märkte oder Auktionen zu.

3. Wie möchte die Bundesregierung die Finanzierung der Bundestierschutzbeauftragten in der derzeitigen Haushaltslage rechtfertigen (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/tiers chutzgesetz.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=6&trk=public\_post\_commen t-text; Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD "Tierschutz durch Populationskontrolle und Regulierung des Onlinehandels mit Tieren" auf Bundestagsdrucksache 20/10629)?

Mit der Schaffung des Amtes einer Beauftragten der Bundesregierung für Tierschutz auf Bundesebene wird der Tierschutz in Deutschland strukturell und institutionell weiter gestärkt. Im Fokus der Arbeit der Beauftragten stehen die Weiterentwicklung des Tierschutzes sowie die Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches zwischen Bund, Ländern und Verbänden im Bereich des Tierschutzes. Die finanzielle und personelle Ausstattung des Amtes sind aus Sicht der Bundesregierung angemessen, um diese vielfältigen Aufgaben in geeigneter Weise wahrnehmen zu können.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie hoch die Mehrkosten für das Betäuben von Kälbern bei der Enthornung sind (www.bmel.de/Shared Docs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/tierschutzg esetz.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=6&trk=public\_post\_comment-text; bitte ausführen)?

Das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes sieht für das Enthornen beziehungsweise Verhindern des Hornwachstums mittels Verödung der Hornanlagen bei unter sechs Wochen alten Kälbern eine Betäubung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt vor. Es ist davon auszugehen, dass dies voraussichtlich durch Vornahme einer Lokalanästhesie erfolgen wird, für die nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes mit Mehrkosten in Höhe von rund 31 Euro pro Tier zu rechnen ist.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, was zukünftig mit hochträchtigen Schafen und Ziegen passieren soll, die nicht mehr geschlachtet werden dürfen, und wenn ja, werden diese Schafe und Ziegen bei Lahmheit etc. eingeschläfert (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/tierschutzgesetz.pdf?\_\_blob=publicationFile &v=6&trk=public post comment-text)?

Grundsätzlich ist durch ein entsprechendes Management sicherzustellen, dass die Tiere entweder vor dem letzten Drittel der Trächtigkeit zur Schlachtung ab-

gegeben werden oder nach der Geburt und dem Absetzen der Lämmer. Lahme Tiere, die sich nicht schmerzfrei bewegen können, sind bereits nach geltendem Recht nicht transportfähig. Sie sind tierärztlich zu versorgen und, falls erforderlich, zu euthanasieren.

6. Hat die Bundesregierung genaue Kenntnis darüber, wie hoch die Kosten für einen Landwirt sind, der einen Sachkundenachweis für das berufsoder gewerbsmäßige Betäuben und Töten von Tieren laut § 4 Absatz 1a Satz 3 i. V. m. Absatz 4 des Tierschutzgesetzes benötigt (www.bmel.de/Sh aredDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/tiersch utzgesetz.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=6&trk=public\_post\_commenttext; wenn ja, bitte in Euro pro Lehrgang angeben)?

Mit dem Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes sollen bestimmte Vorschriften zur Betäubung und Tötung auf Zehnfußkrebse und Kopffüßer erweitert werden. Zudem sollen Anforderungen an die Sachkunde für das gewerbsmäßige Betäuben und Töten von Fischen, Zehnfußkrebsen und Kopffüßern ergänzt werden. Neue Anforderungen an das Betäuben und/oder Töten landwirtschaftlicher Nutztiere sind in dem vorliegenden Gesetz hingegen nicht vorgesehen, so dass für Landwirtinnen oder Landwirte keine Mehrkosten zu erwarten sind.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob es durch Anomalien im Skelettsystem, welche beim Dackel, Beagle und Jack Russel Terrier vorliegen, zu einem Zuchtverbot der genannten Rassen in Deutschland kommen kann, wenn ja, welche Rassen werden ggf. verboten (www.bmel.de/S haredDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/tiersc hutzgesetz.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=6&trk=public\_post\_comment-text)?

Das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes sieht die Ergänzung eines Verbotes der Zucht mit Tieren vor, die Qualzuchtmerkmale aufweisen. Auf diese Weise soll das bestehende Qualzuchtverbot im Tierschutzgesetz konkretisiert werden. Im Fokus steht die Zucht mit Tieren mit erblich bedingten Merkmalen, die zu Schmerzen und Leiden führen. Aus Gründen der Klarstellung werden die Regelungen zur Qualzucht um eine nicht abschließende Liste mit möglichen Symptomen der Qualzucht, wie beispielsweise den genannten Anomalien des Skelettsystems, ergänzt, die erblich bedingt sind und die zu Schmerzen oder Leiden bei den betroffenen Tieren führen können. Die Symptomenliste soll insbesondere Züchtern als Hilfestellung dienen, zu erkennen, ob eine geplante Zucht gegen das Qualzuchtverbot verstößt. Anknüpfungspunkt für die Bewertung, ob es sich um Qualzucht handelt, ist immer das individuelle Tier. Es geht nicht um ein pauschales Verbot bestimmter Rassen oder Zuchtlinien.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche aktuellen Bürokratieprobleme und Auflagen entstehen, wenn die Novellen des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes durchgesetzt werden, und wenn ja, wie möchte die Bundesregierung ggf. gegen diese Bürokratie bzw. Bürokratiekosten vorgehen (www.bmel.de/SharedDocs/Downl
oads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/tierschutzgesetz.pdf?\_\_
blob=publicationFile&v=6&trk=public\_post\_comment-text)?

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die betroffenen Unternehmen im Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes verwiesen.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Folgen das neue Gesetz für Zoos und Tierparks in Deutschland hat, und wenn ja, welche sind dies (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Refer entenentwuerfe/tierschutzgesetz.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=6&trk=p ublic\_post\_comment-text)?

Die Bundesregierung sieht keine Folgen für Zoos und Tierparks durch das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes.